

Antrag

**der Abgeordneten Norbert Hackbusch, Dora Heyenn, Christiane Schneider,
Kersten Artus, Tim Golke, Cansu Özdemir, Heike Sudmann
und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

**Betr.: Vereinbarung zur Elbphilharmonie muss veröffentlicht werden und die
Bürgerschaft muss die Kostenentwicklung abstimmen**

Am 5. Juli 2012 haben die Stadt Hamburg und der Baukonzern HOCHTIEF „Eckpunkte für eine Neuordnung zum Fortgang des Projektes Elbphilharmonie“ vereinbart. Öffentlichkeit und Bürgerschaft wurden über die Tatsache des Abschlusses mit einer Pressemitteilung der Kulturbehörde vom gleichen Tag (05.07.2012/kb05) informiert, die mit demselben Wortlaut auch von dem Baukonzern verbreitet wurde.

Diese Pressemitteilung stellt die einzige Information dar, mit der die Bürgerschaft bislang über die Vereinbarung zwischen der Stadt und HOCHTIEF unterrichtet wurde.

Sie gibt deren Inhalte nur summarisch, unspezifisch und zum Teil widersprüchlich wieder.

So fehlen Ausführungen zum Beispiel

- zur Art und Weise, wie eine gemeinsame Planung durch Generalunternehmer und Generalplaner festgeschrieben werden soll,
- dazu, wie das verabredete „gutachterliche Monitoringverfahren“ zur Lösung des Konflikts um das Saaldach konkret beiträgt
- und darüber, welche gemeinsamen Vorstellungen die Beteiligten über das Schiedsgerichtsverfahren entwickelt haben.

Während die Kultursenatorin im Zitat als tatsächliches Ergebnis der Verhandlungen feststellt, dass „Generalplaner und Generalunternehmer die Planungen gemeinsam fertigstellen werden“, spricht David Koch von Herzog & De Meuron dagegen von einer bloß „angestrebten gemeinsamen Planung“. Das lässt darauf schließen, dass beide Parteien unterschiedliche Interpretationen des zum 5. Juli 2012 erreichten Verhandlungsergebnisses haben.

Zusätzlich gibt es unterschiedliche Interpretationen über die Bereiche, die von einem Schiedsgerichtsverfahren erfasst sind.

In der Summe ist die Information der Hamburgischen Bürgerschaft durch den Senat in der Sache unzureichend und unbefriedigend, die gewählte Form ist ungeeignet. Tatsächlich dient die Pressemitteilung vom 5. Juli 2012 offenbar vor allem der demonstrativen Behauptung eines Verhandlungserfolgs des Senats und nicht der sachlichen Darstellung der Inhalte der Vereinbarung und der Information von Parlament und Öffentlichkeit.

Diese mangelhafte Information der Bürgerschaft ist angesichts der Erfahrungen des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses mit der bisherigen unzureichenden und falschen Information der Bürgerschaft durch den Senat unakzeptabel.

Dieser Mangel lässt sich auch nicht durch die fortlaufende Berichterstattung über die Entwicklung der Elbphilharmonie ausgleichen. Trotz der mangelhaften Darstellung ist erkennbar, dass die als „Eckpunkte einer Neuordnung“ bezeichnete Vereinbarung die Vertragssituation zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Projektgesellschaft ADAMANTA beziehungsweise deren Generalunternehmer HOCHTIEF verändert und ihr neue Elemente hinzufügt (Schiedsverfahren, Neuordnung der Planungsorganisation). Aus der Vertragsgestaltung ergeben sich aber die zu erwartenden Kosten beziehungsweise die möglichen Mehrkosten des Projekts. Diese Neuorganisation ist in Form einer eigenständigen Drucksache der Bürgerschaft zu berichten.

Mit dieser Vereinbarung werden sich ebenso die Kosten der Elbphilharmonie neu sortieren. Auch wenn es dem Anschein nach keine beschlossenen neuen Kostenpläne gibt, verlangt das Haushaltsrecht vom Senat eine neue Einschätzung der Kostenentwicklung und Kostenschätzung aufgrund der neuen Eckpunkte sowohl bezüglich der Zusammenarbeit mit der ADAMANTA als auch bezüglich der Zusammenarbeit mit den Generalplanern.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. die Vereinbarung „Eckpunkte für eine Neuordnung zum Fortgang des Projektes Elbphilharmonie“ zwischen der Stadt Hamburg und HOCHTIEF der Bürgerschaft im Wortlaut zur Kenntnis zu geben. Darüber hinaus sollen alle damit im Zusammenhang stehenden weiteren Vereinbarungen, einschließlich der Vereinbarungen mit Dritten, der Bürgerschaft im Wortlaut zur Kenntnis gegeben werden,
2. in einer eigenständigen Drucksache der Bürgerschaft von der Einschätzung dieser Vereinbarung durch den Senat Kenntnis zu geben,
3. die Haushaltsauswirkungen und Haushaltsrisiken dieser Vereinbarung der Bürgerschaft zur Abstimmung vorzulegen.